

Verordnung über die Kosten und Entschädigungen im Jugendstrafverfahren

(vom 1. Dezember 1993)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1.⁴ Die Verordnung über die Gebühren und Kostenansätze der Strafverfolgungsbehörden³ ist unter Beachtung von §§ 30 f. der Verordnung über das Jugendstrafverfahren² und der nachfolgenden Bestimmungen auch im Jugendstrafverfahren anwendbar.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft tritt die Jugendanwaltschaft und an diejenige der Oberstaatsanwaltschaft die Jugendstaatsanwaltschaft.

§ 2. Die Jugendanwaltschaften erheben folgende Staatsgebühren:

- a) im Übertretungsstrafverfahren gegen Kinder gemäss § 25 Abs. 1 der Verordnung über das Jugendstrafverfahren² Fr. 20;
- b) für Erziehungsverfügungen gegen Kinder Fr. 40 bis Fr. 400;
- c) für Erziehungsverfügungen gegen Jugendliche Fr. 90 bis Fr. 800;
- d) für Einstellungsverfügungen gegen Kinder Fr. 20 bis Fr. 300;
- e) für Einstellungsverfügungen gegen Jugendliche Fr. 60 bis Fr. 600.

§ 3. Bei Abschluss der Untersuchung mit Bericht und Antrag an das Jugendgericht setzt die Jugendanwaltschaft die Staatsgebühr fest und teilt sie dem Gericht mit.

Die Staatsgebühr beträgt:

- a) bei Verfahren gegen Kinder Fr. 40 bis Fr. 500;
- b) bei Verfahren gegen Jugendliche Fr. 90 bis Fr. 1000.

Das Gericht entscheidet über die Auferlegung der Kosten.

§ 4.⁴ Für Entscheide der Jugendstaatsanwaltschaft oder der Direktion der Justiz und des Innern beträgt die Staatsgebühr Fr. 50 bis Fr. 900.

§ 5. Bei Erziehungsverfügungen, Einstellungen des Strafverfahrens oder Schlussberichten an das Jugendgericht kann für die Barauslagen und die Kanzleikosten eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, sofern es sich um ein Verfahren durchschnittlichen Umfangs handelt.

322.1

Kosten und Entschädigungen im Jugendstrafverfahren – V

Die Pauschalgebühr beträgt:

- a) im Übertretungsstrafverfahren gegen Kinder gemäss § 25 Abs. 1 der Verordnung über das Jugendstrafverfahren² Fr. 20;
- b) für Einstellungsverfügungen Fr. 30;
- c) für Erziehungsverfügungen Fr. 50;
- d) für Schlussberichte an das Jugendgericht Fr. 80.

§ 6. Für Anordnungen der Jugendanwaltschaften im Straf- oder Massnahmenvollzug werden keine Kosten erhoben.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft; sie ersetzt diejenige vom 11. Oktober 1978.

¹ OS 52, 572.

² [322.](#)

³ [323.1.](#)

⁴ Fassung gemäss RRB vom 8. Dezember 2004 ([OS 59, 462](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005.